

Forschungsverbund Berlin e. V. · Rudower Chaussee 17, · 12489 Berlin

an alle Institute im FVB
Verwaltungsleiter/Direktionsassistenten
Mitarbeiter Bereich Finanzen
Mitarbeiter Bereich Einkauf

TELEFON (030) 6392 - 3360

TELEFAX (030) 6392 - 3318

E-Mail: roessler@fv-berlin.de

12489 BERLIN, 28. JULI 2005/

Gemeinsame Verwaltung
Mitarbeiter Finanz- und Rechnungswesen
Mitarbeiter Einkauf

Verfahrensgrundsätze für die Abgabe, Nutzungsüberlassung, Veräußerung und Aussonderung von Vermögensgegenständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Verwendungsnachweisprüfung 1998 und auch der Jahresabschlussprüfung 2004 wurden von den Prüfern Fragen zur Abgabe und Aussonderung von Vermögensgegenständen aufgeworfen. Daher wurden die im Betreff genannten Verfahrensgrundsätze aus dem Jahre 1994 überarbeitet und ergänzt. - Diese Verfahrensgrundsätze 1994 verlieren hiermit ihre Gültigkeit. - Durch die Ihnen nunmehr vorliegenden Verfahrensgrundsätze soll zudem der Abgleich zwischen dem bei der Inventur aufgenommenen Anlagebestand und dem buchmäßig erfassten Ist-Bestand erleichtert werden.

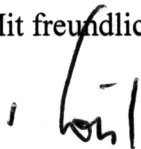
Bestandteil der vorliegenden Verfahrensgrundsätze ist der ebenfalls überarbeitete „Antrag für die Abgabe, Nutzungsüberlassung, Veräußerung und Aussonderung von Vermögensgegenständen“. Hierbei bitten wir Sie, eindeutige Aussagen zur technischen Beschreibung, dem Zustand/der Gebrauchsfähigkeit zu machen und eine nachvollziehbare Begründung zu dem jeweiligen Aussonderungsantrag zu geben.

Wir bitten insbesondere den Punkt IV. „Aussonderungen, Entsorgungsnachweis“ zu beachten. Darüber hinaus verweisen wir nochmals auf unser Schreiben vom 14. Juli 2005 zum Verkauf von Altgeräten in Verbindung mit der Beschaffung neuer Geräte.

Weiterhin bitten wir Sie, bei der Miete bzw. Leihe von Vermögensgegenständen eine Leihvereinbarung abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Rössler
Bereichsleiter
Finanz- und Rechnungswesen



von Buxhoeveden
Bereichsleiter
Einkauf/Bau/Liegenschaften/Allg. Dienste

Anlagen

Stand: 20.07.2005

Verfahrensgrundsätze für die Abgabe, Nutzungsüberlassung, Veräußerung und Aussonderung von Vermögensgegenständen

Geltungsbereich

Diese Verfahrensgrundsätze beziehen sich auf die Abgabe, Nutzungsüberlassung, Veräußerung oder Aussonderung von beweglichen Vermögensgegenständen. Grundlage hierfür ist der „Antrag für die Abgabe, Nutzungsüberlassung, Veräußerung und Aussonderung von Vermögensgegenständen“ (Anlage).

Alle gebrauchsfähigen Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sind auf dem genannten Antrag spezifische Angaben zu machen.

Gebrauchsfähige Vermögensgegenstände werden nicht mehr zur Erfüllung von Forschungsaufgaben im abgebenden Institut benötigt.

I. Abgabe von Vermögensgegenständen an Institute im Forschungsverbund Berlin e. V.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Abgabe von Vermögensgegenständen an andere Institute im Forschungsverbund Berlin e. V. kann unentgeltlich erfolgen.

2. Verfahren

Der abzugebende, noch gebrauchsfähige und/oder nicht mehr benötigte Vermögensgegenstand ist der Gemeinsamen Verwaltung mit beiliegendem Vordruck zu melden.

Die Gemeinsame Verwaltung bietet diese Gegenstände den Instituten im Forschungsverbund Berlin e. V. an. Werden sie im FVB nicht benötigt, so sind sie Dritten zum Kauf anzubieten.

Zur Übergabe der Vermögensgegenstände an das interessierte Institut, das die vereinbarten Kosten, einschließlich der Nebenkosten zu tragen hat, ist eine Übergabe-/Übernahmevereinbarung abzuschließen und an die Gemeinsame Verwaltung weiterzuleiten.

Danach erfolgt die Berichtigung des Inventars im abgebenden und aufnehmenden Institut durch die Gemeinsame Verwaltung.

Bei Abgabe eines zollfrei eingeführten Vermögensgegenstandes muss vom jeweiligen Institut das zuständige Zollamt über den neuen Standort unterrichtet werden.

II. Veräußerung von Vermögensgegenständen an Dritte

1. Allgemeine Voraussetzungen

Nachdem die gebrauchsfähigen Vermögensgegenstände den Instituten des FVB ohne Erfolg angeboten wurden, können sie Dritten zum Kauf angeboten werden – auch über das Internetportal des FVB. Diese Angebote sind auf einen angemessenen Zeitraum zu befristen.

Die Veräußerung ist entsprechend § 63 Abs. 3 der BHO/LHO grundsätzlich nur zum vollen Wert, d. h. dem jeweiligen Verkehrswert, und unter Beteiligung der GV zulässig.

Vermögensgegenstände, die aus Projektförderungsmitteln beschafft wurden, unterliegen besonderen Bewilligungsbedingungen. Soll über diese Gegenstände nach Beendigung des Verwendungszwecks verfügt werden, so bedarf dies in der Regel der Einwilligung des Zuwendungsgebers, auf dessen Anforderung ggf. auch ein Wertausgleich zu leisten ist. Regelungen in den Zuwendungsbedingungen - insbesondere zum Wertausgleich - sind zu beachten.

Dieses Verfahren gilt auch bei Veräußerungen von Vermögensgegenständen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind jedoch bestehende Embargo-Bestimmungen zu beachten, und die Genehmigung ist gemäß § 5 und § 45 der Außenwirtschaftsverordnung vom Institut bzw. vom Einkauf der Gemeinsamen Verwaltung beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in 65760 Eschborn/Taunus, Frankfurter Straße 29/91, einzuholen.

2. Verfahren zur Veräußerung

Der Bereich Einkauf/Bau/Liegenschaften/Allgemeine Dienste ermittelt den aktuellen Verkehrswert bzw. Marktpreis (Mindestgebot) für den zu veräußernden Vermögensgegenstand. Ist ein Verkehrswert nicht feststellbar, so ist der Zeitwert anzusetzen, d.h. der in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesene Buchwert unter Berücksichtigung eines Wertabschlags, der das Zurückbleiben des Vermögensgegenstands hinter dem technischen Fortschritt berücksichtigt.

Bei Veräußerung eines zollfrei eingeführten Vermögensgegenstandes ist dies auf Grund der bestehenden Anzeigepflicht dem Zollamt durch das Institut zu melden. Sofern der Nachnutzer nicht der Zollbefreiung unterliegt, muss mit einer nachträglichen Verzollung gerechnet werden, die bei der Preisermittlung für die Veräußerung zu berücksichtigen ist.

Nach einer Veräußerung ist das Inventar entsprechend zu berichtigen. Der erzielte Kaufpreis wird für das Institut entsprechend den Richtlinien der Zuwendungsgeber vereinnahmt.

III. Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen (Miete, Leihe)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Der zu vermietende oder zu verleihende Vermögensgegenstand muss nach einem angemessenen Zeitraum von ca. 2-3 Jahren im abgebenden Institut wieder benötigt werden. Ersatzbeschaffungen während dieser Zeit sind ausgeschlossen.

Entsprechend § 63 Abs. 5 der BHO ist auch die Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen gegen Entgelt (z. B. Miete) zulässig. Diese hat marktüblichen Konditionen zu entsprechen und ist mit der Gemeinsamen Verwaltung abzustimmen.

In begründeten Einzelfällen sind, jedoch im Rahmen der Voraussetzungen des § 63 Abs. 4 BHO/LHO, unentgeltliche bzw. unter dem marktgerechten Mietzins liegende Nutzungsüberlassungen zulässig, ggf. mit Zustimmung der Finanzierungsträger.

Ein Vermögensgegenstand kann mit dem Ziel einer späteren Veräußerung an eine gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. Universität) vermietet oder verliehen werden, wenn seitens des Instituts im Forschungsverbund Berlin e. V. hierfür ein dringendes Interesse (z.B. enge Zusammenarbeit, Kooperation, Berufung o. ä.) vorliegt.

Dauerleihgaben sind jedoch unzulässig.

2. Verfahren zur Nutzungsüberlassung

Es gilt das unter II., 2. zur Veräußerung von Vermögensgegenständen geschilderte Verfahren.

Soll im Anschluss an ein Leih- oder Mietverhältnis, entgegen der ursprünglichen Absicht, der Vermögensgegenstand an den Entleiher oder Mieter verkauft werden, so ist vom Institut zu begründen, warum der Vermögensgegenstand nun nicht mehr benötigt wird.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes ist auf den Zeitpunkt des Verkaufs abzustellen. Ein bis dahin bezahlter Mietzins muss unberücksichtigt bleiben.

Bei einer Wertermittlung durch entsprechende Abschreibung ist jedoch der Zeitraum des Leih- oder Mietverhältnisses mit einzubeziehen.

IV. Aussonderung, Entsorgungsnachweis

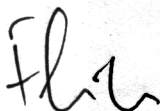
1. Vermögensgegenstände, die für wertlos erklärt wurden oder unbrauchbar sind, so dass sie keiner Nutzung mehr zugeführt werden können und deren Erhaltung und Aufbewahrung zusätzliche Kosten verursachen würden, werden der Verschrottung oder Vernichtung zugeführt.

Die Entsorgung ist durch einen Entsorgungsnachweis zu dokumentieren. Hierfür ist für die zu verschrottenden Vermögensgegenstände eine Liste mit genauen Angaben zur Bezeichnung, der Anlagennummer und Anzahl der auszusondernden Geräte zu erstellen. Diese Liste ist durch den übernehmenden Betrieb (z.B. die BSR) gegenzuzeichnen. Sofern dies nicht möglich ist, oder eine Ablehnung der Unterschrift erfolgt, hat der zuständige Mitarbeiter des Forschungsverbundes Berlin e.V. dieses mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren.

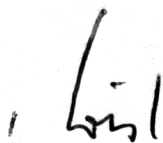
Die Entsorgungsnachweise sind zusammen mit dem jeweils zugrunde liegenden Antrag „Verfahrensgrundsätze für die Abgabe Nutzungsüberlassung, Veräußerung und Aussonderung von Vermögensgegenständen“ der Anlagenbuchhaltung zu übergeben.

2. Ein eventueller Restbuchwert ist auszubuchen und das Inventar ist entsprechend zu berichtigen.

Berlin, den 20. Juli 2005



Dr. Falk Fabich
Geschäftsführer



K. Rössler
Bereichsleiter
Finanz- und Rechnungswesen